

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1956/1/25 70b564/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1956

Norm

AO §10 Abs4

AO §23

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948 §6

Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz §§1 ff

Kopf

SZ 29/7

Spruch

Zu den bevorrechteten Forderungen im Sinne der §§ 10 Abs. 4, 23 AO. gehören auch die Gerichtsgebühren.

Entscheidung vom 25. Jänner 1956, 7 Ob 564/55.

I. Instanz: Bezirksgericht Melk; II. Instanz: Kreisgericht St. Pölten.

Text

Nachdem mit Beschuß des Kreisgerichtes St. Pölten vom 2. November 1955, Sa 9/55-2, das Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Verpflichteten eröffnet worden war, stellte das Erstgericht mit Beschuß vom 3. November 1955, E 1350/55-8, fest, daß das durch Anmerkung im Pfändungsprotokoll am 26. September 1955 (E 957/55-10) zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung an Gerichtsgebühren der betreibenden Partei erworbene richterliche Pfandrecht gemäß § 12 Abs. 1 AO. erloschen ist.

Das Rekursgericht hob diesen Beschuß auf und trug dem Erstgerichte auf, das Verfahren fortzusetzen. Es vertrat den Standpunkt, daß die betriebene Forderung zu den nach § 23 AO. bevorrechteten Gebührenforderungen zu zählen sei, die gemäß § 10 Abs. 4 AO. von der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht berührt werden.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsreklame der verpflichteten Partei nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Oberste Gerichtshof teilt die Auffassung des Rekursgerichtes. Zu den bevorrechteten Forderungen, die vom Ausgleichsverfahren nicht berührt werden (§ 10 Abs. 4 AO.), gehören gemäß § 23 AO. auch die Gebühren. Das Gesetz unterscheidet hier nicht zwischen Gerichtsgebühren und Gebühren anderer Art. Es sind daher unter Gebühren nicht nur die auf Grund des Gebührengesetzes 1946 (BGBl. Nr. 184) zu zahlenden Gebühren, sondern auch die auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. Februar 1950. BGBl. Nr. 75 (GJGebG.), vorgeschriebenen Gerichtsgebühren und die zu ihrer Einhebung gemäß § 209 Abs. 4 Geo. auf Grund des § 6 GEG. 1948 zu entrichtende Einhebung Gebühr von 1 S zu verstehen. Daß die Entscheidungsgebühren zu den Gerichtsgebühren zu zählen sind, ergibt sich aus Tarifpost 3 des einen Bestandteils des GJGebG. bildenden Tarifes (§ 1 GJGebG.).

Es mußte daher dem Revisionsreklame ein Erfolg versagt bleiben.

Anmerkung

Z29007

Schlagworte

Ausgleichsverfahren Gerichtsgebühren, Bevorrechtete Forderungen im Ausgleich, Gerichtsgebühren,

Gerichtsgebühren, Vorrecht im Ausgleichsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:0070OB00564.55.0125.000

Dokumentnummer

JJT_19560125_OGH0002_0070OB00564_5500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at